

Versicherungs- und beitragsrechtliche Änderungen durch das Qualifizierungschancengesetz

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir informieren über die versicherungs- und beitragsrechtlichen Änderungen durch das Qualifizierungschancengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 48 vom 21. Dezember 2018 wurde auf den Seiten 2651 ff. das

Gesetz
zur Stärkung der Chancen
für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung
(Qualifizierungschancengesetz)
vom 18. Dezember 2018

Ihre Ansprechpartner/innen:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

verkündet. Das Gesetz ist als Anlage 1 beigelegt.

Das Qualifizierungschancengesetz zielt vorrangig auf die weitere Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Ausbau bzw. die Verbesserung des Schutzes in der Arbeitslosenversicherung ab. So werden insbesondere die Möglichkeiten der Weiterbildungsförderung einem größeren Kreis von Anspruchsberechtigten eröffnet und die Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung der Bundesagentur für Arbeit zugleich gestärkt.

Hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlich relevanten Regelungen des Qualifizierungschancengesetzes weisen wir darauf hin, dass durch Artikel 1 Nr. 15 der in § 341 Abs. 2 SGB III festgesetzte Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung von 3,0 % auf 2,6 % abgesenkt wird. Durch die „Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Arbeitsförderung nach einem niedrigeren Beitragssatz für die Kalenderjahre 2019 bis 2022 (Beitragssatz-

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de



verordnung 2019 – BeiSaV 2019)“ wird dieser Beitragssatz zeitlich befristet um weitere 0,1 Prozentpunkte abgesenkt (s. Anlage 2); im Ergebnis beträgt der vom 1. Januar 2019 an maßgebliche Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung demnach 2,5 %.

Darüber hinaus werden durch Artikel 4 die für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung relevanten Zeitgrenzen dauerhaft angehoben; die ursprünglich bis 31. Dezember 2018 zeitlich befristete Regelung (vgl. § 115 SGB IV) läuft demnach aus bzw. wird inhaltlich verstetigt. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV somit auch künftig unverändert vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die innerhalb eines Kalenderjahres auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage begrenzt ist.

Die unbefristete Anhebung der o. g. Zeitgrenzen wurde im Übrigen seitens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung bereits bei der Aktualisierung der Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 21. November 2018 berücksichtigt; wir verweisen hierzu auf unser Rundschreiben 2018/704 vom 17. Dezember 2018.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Qualifizierungschancengesetz vom 18. Dezember 2018, Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 48
2. Beitragssatzverordnung 2019 vom 18. Dezember 2018, Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 48